

# U r s c h r i f t

## Satzung des Kindergartenvereins e.V.

### I. Name und Sitz

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen " Kindergartenverein e.V. " und hat seinen Sitz in Egern.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tegernsee eingetragen werden.
3. Der Verein ist dem Caritasverband für die Diözese München e.V. und damit dem Deutsch. Caritasverband e.V. angeschlossen.

### II. Zweck

#### § 2

1. Der Verein hat den Zweck, die planmässige Ausübung der kirchlichen Liebestätigkeit auf dem Gebiete der Jugendpflege in der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Egern zu fördern.  
Er unterhält zunächst einen Kindergarten und Kinderhort um minderbemittelten Eltern die Aufsicht über ihre Kinder zu erleichtern und erzieherische Hilfe zu leisten.  
Bei Bedarf können weitere Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes errichtet oder übernommen werden.
2. Der Verein verfolgt damit ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

### III. Mitgliedschaft

#### § 3

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages verpflichten und sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird vom Ausschuss festgesetzt. Der Vorstand kann bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise in Naturalleistungen bewirkt wird. Er kann bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres, das zugleich das Geschäftsjahr ist, zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## II

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### IV. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 6

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beirat.
2. Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige römisch-katholische Pfarrer bzw. Pfarrverweser in Egern oder, falls dieser das Amt des Vorsitzenden nicht persönlich ausüben will, an seiner Statt ein von ihm mit dem Vorsitz beauftragtes Vereinsmitglied.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedürfen der Bestätigung durch den jeweiligen römisch-katholischen Pfarrer bzw. Pfarrverweser.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist lediglich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, in dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn ausser den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokollbuch zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

#### § 7

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Pfarramtes bekanntzugeben.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
  - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 3,
  - d) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften, Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken sowie die Übernahme oder Errichtung weiterer Vereinseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1,
  - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Auflösung des Vereins.
2. Jede satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen vom § 9, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

##### § 9

Zu einer Änderung der Satzungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur zur Abstimmung geschritten werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

Satzungsänderungen sind vor Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

##### § 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinvermögen an die römisch-katholische Pfarrkirchenstiftung Egern, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

*Hanns Fuchs*

*Gustav Friedrich Rottach Egern, Friedl. Gasse 7*

*Theres Schlichtner, Rottach-Egern, Karl-Friedl. 25*

*Leni Derrig Rottach Egern Leest. 37*

*Wilhelm Mengler Rindwiesstr. 8, Egernsee-See*

*August Wyzera - Egernsee-See - Riedersteinstr. 8*

*Kunhardt Andreas Roseggerweg 4, Rottach*

*Gustel Karetzky, Rottach, S. Thaumast.*

*Cladilde Zeisler Rottach Karl Theodorstr. 11*

Anna Maria Pfäfel, Am Hofmann Nr. 1  
Mathilde Laniers Rottach-Egern

Der Kindergartenverein Rottach-Egern  
wurde am 17.4.1956 in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Miesbach unter Nr. 151 ein-  
getragen.



Miesbach, den 17. April 1956  
Amtsgericht - Registergericht:

*Lippel*  
Justizinspektor  
als Rechtspfleger.

19 Juni 1958